

Phytopsanitäre Kontrollen von Verpackungsholz aus China und Weißrussland am Bestimmungsort der Ware (BOK)

Holzverpackungsmaterial, das für den Transport bestimmter Waren verwendet wird, birgt ein hohes pflanzengesundheitliches Risiko. Pflanzengesundheitskontrollen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ergeben, dass Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in China und Weißrussland vielfach mit Quarantäneschadorganismen kontaminiert war und die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Verpackungsholzes gemäß ISPM 15 nicht eingehalten wurden.

Ab 1. Oktober 2018 werden die phytopsanitären Kontrollen von Verpackungsholz aus China und Weißrussland nochmals intensiviert und **die Kontrollmaßnahmen auf andere Erzeugnisse ausgeweitet**. Gemäß [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1137](#) umfassen die Pflanzengesundheitskontrollen Sendungen mit Waren folgender KN-Codes:

Anmelde- und kontrollpflichtige Waren mit Verpackungsmaterial aus Holz mit Herkunft aus China und Weißrussland ab 01.10.2018		
KAPITEL	KN-POSITIONEN	HERKUNFTSLAND
25	2514, 2515, 2516	Weißrussland, China
44	4401, 4415, 4418, 4421	Weißrussland, China
45	4504 90 80	Weißrussland, China
48	4823 90 85	Weißrussland, China
65	6501	Weißrussland, China
68	6801, 6802, 6803, 6810, 6811 40	Weißrussland, China
69	6902, 6904, 6905, 6906, 6907, 6912 00 83, 6912 00 23	Weißrussland, China
71	7108 13 80, 7110 19 80	Weißrussland, China
72	7210	Weißrussland, China
73	7304 31 20, 7304 41 00, 7313, 7317, 7318	Weißrussland, China
74	7415	Weißrussland, China
81	8101 96, 8102 96	Weißrussland, China
82	8205 90 10	Weißrussland, China
84	8407 33 20, 8407 33 80, 8424 49 10, 8424 82 90, 8424 8940, 8424 8970, 8465 93, 8467 29 51	Weißrussland, China
85	8544 19 00, 8544 49 91	Weißrussland, China
87	8708 30 10, 8708 40 20, 8708 91 20, 8708 92 20	Weißrussland, China

Die Importeure der genannten Waren sind verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz dieser Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Einlassstelle vor der Überführung in ein Zollverfahren anzumelden (Deutschland: www.pgz-online.de).

Vor der Überführung der genannten Waren in eines der möglichen Zollverfahren ist eine Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich. Die Pflanzenschutzdienste können auf die phytosanitäre Kontrolle verzichten.

Grundsätzlich erfolgt die Pflanzengesundheitsuntersuchung am Eingangsort, kann aber bei Anwendung des zollrechtlichen Versandverfahrens am Bestimmungsort erfolgen.

Bei Überführung in ein Versandverfahren für die Kontrolle am Bestimmungsort erhält der Importeur an der Einlassstelle ein phytosanitäres Transportdokument für die Sendung, das der zuständigen Pflanzengesundheitskontrolle am Bestimmungsort vorgelegt werden muss, andernfalls kann das zollrechtliche Versandverfahren nicht beendet werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pflanzengesundheitskontrolle Brandenburg:



(033201) 4588 200



ber-pgk@lfl.brandenburg.de

Internet: www.isip.de/pgk-bb